

Diese Bekanntmachung auf der TED-Website: <http://ted.europa.eu/udl?uri=TED:NOTICE:178350-2017:TEXT:DE:HTML>

**Deutschland-Halberstadt: Öffentlicher Verkehr (Straße)
2017/S 090-178350**

Vorinformation für öffentliche Dienstleistungsaufträge

Standardformular für Bekanntmachungen gemäß Artikel 7.2 der Verordnung 1370/2007, die innerhalb eines Jahres vor dem Beginn des Ausschreibungsverfahrens oder der direkten Auftragsvergabe im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden müssen.

<regulation_20071370> (en)

Abschnitt I: Zuständige Behörde

I.1) Name, Adressen und Kontaktstelle(n)

Landkreis Harz und Stadt Halberstadt gemeinsam handelnd als Gruppe von Behörden
Friedrich-Ebert Str. 42 (Landkreis Harz); Domplatz 49 (Stadt Halberstadt)
Kontaktstelle(n): Landkreis Harz: Fachbereich Strategie und Steuerung
Zu Händen von: Herrn Michael Wendt
38820 Halberstadt
Deutschland
E-Mail: nahverkehr@kreis-hz.de

Weitere Auskünfte erteilen: die oben genannten Kontaktstellen

I.2) Art der zuständigen Behörde

Regional- oder Lokalbehörde

I.3) Haupttätigkeit(en)

Sonstige: Allgemeine öffentliche Verwaltung

I.4) Auftragsvergabe im Namen anderer zuständiger Behörden

Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: nein

Abschnitt II: Auftragsgegenstand

II.1) Beschreibung

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags:

Direktvergabe öffentlicher Personenbeförderungsleistungen im Stadtverkehr Halberstadt nach Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.

II.1.2) Art des Auftrags, vom öffentlichen Verkehrswesen abgedeckte(r) Bereich(e)

Dienstleistungskategorie Nr T-04: Straßenbahnverkehr
Dienstleistungskategorie Nr T-05: Busverkehr (innerstädtisch/regional)
Vom öffentlichen Verkehrswesen abgedeckte Bereiche
Hauptort der Ausführung, Lieferung oder Dienstleistungserbringung: Gebiet der Stadt Halberstadt.
NUTS-Code DEE09

II.1.3) Kurze Beschreibung des Auftrags

Der Landkreis Harz ist nach § 4 Abs. 1 ÖPNVG LSA Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV und als solcher zuständige Behörde i. S. d. Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Die Stadt Halberstadt nimmt gemäß § 4 Abs. 2 ÖPNVG LSA Teilaufgaben des straßengebundenen ÖPNV in ihrem Gebiet wahr und ist insoweit ebenfalls zuständige Behörde i. S. d. Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.

Der Landkreis Harz und die Stadt Halberstadt (handelnd als Gruppe von Behörden auf der Grundlage der „Vereinbarung einer Arbeitsgemeinschaft i. S. d. GKG LSA zwischen dem Landkreis Harz und der Stadt Halberstadt über die Wahrnehmung von Aufgaben des Straßenpersonennahverkehrs“) beabsichtigen gemeinsam die Direktvergabe öffentlicher Personenverkehrsdienste im Stadtverkehr Halberstadt (einschließlich abgehender Linienabschnitte) an die Halberstädter Verkehrs-GmbH (HVG) als rechtlich getrennte Einheit, über die Stadt Halberstadt als Mitglied der Gruppe von Behörden die Kontrolle wie über eine eigene Dienststelle i. S. d. Art. 5 Abs. 2 Satz 2 lit. a) Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 ausübt. Von der Direktvergabe sind alle Linien des Linienbündels „Stadtverkehr Halberstadt“ erfasst (inklusive Schülerverkehr). Dies sind im Einzelnen die folgenden Linien:

Stadtverkehr Halberstadt:

Kategorie Linie Linienweg

S 1 Friedhof-Holzmarkt-Hbf (Tram)

S 2 Sargstedter Weg-Holzmarkt-Herbingstr(-Klus)-Hbf (Tram)

S 3 Verdichterlinie (Tram/optional)

S A (Athenstedt-Aspenstedt-)Sargstedt-Sargstedter Siedlung-Holzmarkt (Bus)

S B Holzmarkt-Hbf(-Landgraben/Wehrstedt) (Bus)

S C Klein Quenstedt-Friedhof(-Holzmarkt) (Bus)

S D Ströbeck-Mahndorf-Holzmarkt(-Langenstein) (Bus)

S E Kuckucksfeld/Hinter dem Sportplatz-Holzmarkt (Bus)

S F Holzmarkt-Bhf Spiegelsberge-Klus-Klusberge/ZAS (Bus)

S G Holzmarkt-Dieselstr-Sülzegraben/Diakonie (Bus)

Erläuterungen zu den Linienkategorien und den Anforderungen an die Verkehre sind dem Dokument „Ergänzende Informationen zum Verkehrsangebot“ (vgl. Abschnitt VI.1 – C.) und/oder dem Nahverkehrsplan zu entnehmen.

Der öffentliche Dienstleistungsauftrag wird Regelungen beinhalten, wie das Verkehrsangebot unter Berücksichtigung des Nahverkehrsplans innerhalb eines bestimmten (Mengen-)Korridors an sich ändernde Verkehrsbedürfnisse anzupassen ist. Demzufolge können sich Änderungen sowohl hinsichtlich des Bestands und Verlaufs der Linien als auch hinsichtlich des Fahrplan- und Tarifangebots ergeben. Insbesondere können dabei Verknüpfung der Linienäste an den Knotenpunkten infolge von Umlafoptimierungen und/oder infolge von Anpassungen an die Nachfrageentwicklung festgelegt, ggf. auch geändert werden. Es können neue Linien hinzukommen oder heutige Linien wegfallen. Die unten bei II.2) angegebene Verkehrsmenge kann sich daher innerhalb des (Mengen-)Korridors des öffentlichen Dienstleistungsauftrages reduzieren oder erweitern.

Der Landkreis Harz und die Stadt Halberstadt kommen mit dieser Information der Veröffentlichungspflicht gemäß Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sowie nach § 8a Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz nach.

Für weitere Einzelheiten und hinsichtlich der Frist nach § 12 Abs. 6 Satz 1 Personenbeförderungsgesetz sei auf die Ausführungen unter Abschnitt VI.1) verwiesen.

II.1.4) **Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)**
60112000

II.1.5) **Angaben zur Vergabe von Unteraufträgen**

Vergabe von Unteraufträgen ist beabsichtigt: ja

Wert oder Anteil des Auftrags, der an Dritte vergeben werden soll:
unbekannt

Kurze Beschreibung des Wertes/Anteils des Auftrags, der an Unterauftragnehmer vergeben werden soll: Es gelten die rechtlichen Grenzen des Art. 5 Abs. 2 lit. e) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, wonach der interne Betreiber verpflichtet ist, den überwiegenden Teil des öffentlichen Verkehrsdienstes selbst zu erbringen.

II.2) **Menge und/oder Wert der Dienstleistungen:**

Ca. 665 000 km p. a.

II.3) **Geplanter Beginn und Laufzeit des Auftrags oder Schlusstermin**

Beginn: 1.1.2019

Laufzeit in Monaten: 180 (ab Auftragsvergabe)

II.4) **Kurze Beschreibung der Art und des Umfangs der Bauleistungen**

Abschnitt III: Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Angaben

III.1) **Bedingungen für den Auftrag**

III.1.1) **Kostenparameter für Ausgleichszahlungen:**

III.1.2) **Informationen über ausschließliche Rechte:**

Ausschließliche Rechte werden eingeräumt: ja

Dem Betreiber wird ein ausschließliches Recht im Sinne von Art. 2 lit. f) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gewährt. Das ausschließliche Recht dient dem Schutz der Verkehrsleistungen, die Gegenstand des öffentlichen Dienstleistungsauftrags sind (II.1.3). Geschützt sind alle Straßenbahn- und Busverkehre, die zur Erfüllung des öffentlichen Dienstleistungsauftrages erforderlich sind. Das ausschließliche Recht schützt vor konkurrierenden Verkehren, sofern sie das Fahrgastpotenzial der geschützten Verkehre nicht nur unerheblich beeinträchtigen.

III.1.3) **Zuteilung der Erträge aus dem Verkauf von Fahrscheinen:**

III.1.4) **Soziale Standards:**

Liste von Anforderungen (einschließlich der betreffenden Arbeitnehmer, transparenter Angaben zu ihren vertraglichen Rechten und Pflichten sowie Bedingungen, unter denen sie als in einem Verhältnis zu den betreffenden Diensten stehend gelten):

Dem Betreiber wird die Gewährleistung festgelegter Sozialstandards und Arbeitsbedingungen auf der Grundlage des Art. 4 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 und nach Maßgabe des Gesetzes über die Vergabe öffentlicher Aufträge in Sachsen-Anhalt (LVG LSA) aufgegeben. Dies bezieht sich auf die tarifliche Entlohnung, den Urlaubsanspruch, die Anerkennung der Betriebszugehörigkeit und alle hinsichtlich der Arbeits- und Entlohnungsbedingungen relevanten betrieblichen Vereinbarungen.

III.1.5) **Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen:**

III.1.6) **Sonstige besondere Bedingungen:**

III.2) **Teilnahmebedingungen**

III.2.1) **Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit**

III.2.2) **Technische Anforderungen**

III.3) **Qualitätsziele für Dienstleistungsaufträge**

Abschnitt IV: Verfahren

IV.1) **Verfahrensart**

an einen internen Betreiber (Art. 5.2 von 1370/2007)

IV.2) **Zuschlagskriterien**

IV.2.1) **Zuschlagskriterien**

IV.2.2) **Angaben zur elektronischen Auktion**

IV.3) **Verwaltungsangaben**

- IV.3.1) **Aktenzeichen:**
- IV.3.2) **Bedingungen für den Erhalt von Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen**
- IV.3.3) **Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge**
- IV.3.4) **Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können**
- IV.3.5) **Bindefrist des Angebots**
- IV.3.6) **Bedingungen für die Öffnung der Angebote**

Abschnitt V: Auftragsvergabe

Name und Anschrift des gewählten Betreibers

Halberstädter Verkehrs-GmbH (HVG)
Gröperstraße 83
38820 Halberstadt
Deutschland

Abschnitt VI: Weitere Angaben

VI.1) **Zusätzliche Angaben:**

A. Hinweis auf Frist für eigenwirtschaftliche Anträge

Gemäß § 8a Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 12 Abs. 6 Satz 1 Personenbeförderungsgesetz ist ein Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für einen eigenwirtschaftlichen Verkehr mit Straßenbahnen und Kraftfahrzeugen im Linienverkehr spätestens 3 Monate nach der Vorabkennzeichnung bei der zuständigen Genehmigungsbehörde zu stellen. Eigenwirtschaftlich sind Verkehrsleistungen, deren Aufwand gedeckt wird durch Beförderungserlöse, Ausgleichsleistungen auf der Grundlage allgemeiner Vorschriften i. S. d. Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 und sonstige Unternehmenserträge im handelsrechtlichen Sinne, soweit diese keine Ausgleichsleistungen darstellen, die einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag i. S. d. Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erfordern (vgl. § 8 Abs. 4 Satz 2 Personenbeförderungsgesetz).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zählt die Dauerhaftigkeit des Verkehrs zu den sonstigen öffentlichen Verkehrsinteressen i. S. d. § 13 Abs. 2 Nr. 3 Personenbeförderungsgesetz. Bestehen aufgrund konkreter Anhaltspunkte Zweifel an der Auskömmlichkeit der beantragten Verkehre, sind daher die Genehmigungsvoraussetzungen nicht erfüllt, solange diese Zweifel nicht aus dem Weg geräumt sind. Bislang sind die Verkehre im Linienbündel „Stadtverkehr Halberstadt“ auf eine Finanzierung durch die öffentliche Hand angewiesen gewesen.

Die Frist für eigenwirtschaftliche Anträge wird durch vorliegende Vorinformation für sämtliche von der beabsichtigten Vergabe umfassten Linienverkehre (siehe Abschnitt II.1.3) ausgelöst. Der Betrieb der oben genannten Linien ist zum 1.1.2019 aufzunehmen. Die bestehenden Liniengenehmigungen laufen am 31.12.2018 aus bzw. werden, bis dahin beendet oder im Falle eines genehmigungsfähigen eigenwirtschaftlichen Antrags mit Wirkung zum 31.12.2018 widerrufen.

B. Vergabe als Gesamtleistung

Die Vergabe des Linienbündels „Stadtverkehr Halberstadt“ ist als Gesamtleistung beabsichtigt (vgl. § 8a Abs. 2 Satz 4 i. V. m. § 13 Abs. 2a Satz 2 Personenbeförderungsgesetz). Eigenwirtschaftliche Anträge (siehe A), die sich nur auf Teilleistungen beziehen, sind nach Maßgabe des § 13 Abs. 2a Satz 2 Personenbeförderungsgesetz zu versagen.

C. Anforderungen

Gemäß § 8a Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 13 Abs. 2a Sätze 2 ff. Personenbeförderungsgesetz werden Anforderungen an die Verkehre hinsichtlich Fahrplan, Beförderungsentgelt und Standards festgelegt. Diese Anforderungen sind in einem ergänzenden Dokument „Ergänzende Informationen zum Verkehrsangebot“ zusammengefasst (vgl. § 8a Abs. 2 Satz 5 Personenbeförderungsgesetz). Das ergänzende Dokument

enthält wesentliche Anforderungen im Sinne von § 13 Abs. 2a Sätze 3 – 5 Personenbeförderungsgesetz. Die Anforderungen sind nach Maßgabe von § 13 Abs. 2a Sätze 2 ff. Personenbeförderungsgesetz relevant für die Genehmigungsfähigkeit eigenwirtschaftlicher Anträge (siehe A), d.h. führen nach Maßgabe von § 13 Abs. 2a Sätze 2 ff. Personenbeförderungsgesetz zur Ablehnung eines hiervon abweichenden eigenwirtschaftlichen Antrags. Das ergänzende Dokument (einschließlich Anlagen) steht als download auf der Homepage des Landkreises Harz unter der Rubrik „Wirtschaft – Verkehr“ zur Verfügung: <http://www.kreis-hz.de/de/verkehr.html>

Auf der Homepage des Landkreises wird an gleicher Stelle eine Rubrik „F&A“ („Frage und Antwort“) eingerichtet. In der dort befindlichen Datei werden laufend etwaige eingehende Anfragen potentieller eigenwirtschaftlicher Antragsteller sowie die hierauf gerichteten Antworten der zuständigen Behörde in anonymisierter Form bekannt gemacht.

Im übrigen gelten insbesondere bei der Weiterentwicklung und Änderung des ÖPNV-Angebots ergänzend die Vorgaben des jeweiligen Nahverkehrsplans. Der derzeitige Nahverkehrsplan ist abrufbar unter: http://www.kreis-hz.de/media/artikel/3001699-nahverkehrsplan-landkreis-harz/nahverkehrsplan_harz_ab_2016.pdf

- VI.2) **Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren**
- VI.2.1) **Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren**
Landesverwaltungsamt, Vergabekammer
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)
Deutschland
- VI.2.2) **Einlegung von Rechtsbehelfen**
- VI.2.3) **Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt**
Landesverwaltungsamt, Vergabekammer
Deutschland
- VI.3) **Bekanntmachung der Auftragsvergabe:**
- VI.4) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**
8.5.2017